

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	<i>In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte</i> 2001/886/JI:	
	★ Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	1
<hr/>		
	<i>I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
	★ Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)	4
	★ Verordnung (EG) Nr. 2425/2001 des Rates vom 3. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001)	7
	Verordnung (EG) Nr. 2426/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	20
	Verordnung (EG) Nr. 2427/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	22
	Verordnung (EG) Nr. 2428/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte	25
	★ Verordnung (EG) Nr. 2429/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Article 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Portugal	28

* Verordnung (EG) Nr. 2430/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln	29
Verordnung (EG) Nr. 2431/2001 der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	31

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Ständiger Ausschuss der EFTA-Staaten

* Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2001/SA vom 24. Januar 2001 zur Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten	33
--	-----------

(In Anwendung von Titel VI des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES
vom 6. Dezember 2001
über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)

(2001/886/JI)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c), auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem, das gemäß Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (nachstehend „Schengener Übereinkommen von 1990“ genannt) errichtet worden ist, stellt ein wesentliches Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form dar, in der er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.
- (2) Die Kapazität des Schengener Informationssystems reicht in seiner gegenwärtigen Form für nicht mehr als 18 Teilnehmerstaaten aus. Es wird derzeit von 13 Mitgliedstaaten und 2 weiteren Staaten (Island und Norwegen) eingesetzt und soll in absehbarer Zukunft auch für das Vereinigte Königreich und Irland zum Einsatz kommen. Es ist jedoch nicht für einen Einsatz durch die erhöhte Anzahl der Mitgliedstaaten konzipiert worden, die sich nach der Erweiterung der Europäischen Union ergibt.
- (3) Aus diesem Grund muss — wie bereits in dem Beschluss SCH/Com-ex (97) 24 des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 anerkannt wurde ⁽³⁾ — ein neues Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) entwickelt werden, damit auch die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik genutzt werden können und das System um neue Leistungsmerkmale ergänzt werden kann.
- (4) Die mit der Entwicklung des SIS II verbundenen Ausgaben sind gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Mai 2001 aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren. Dieser Beschluss stellt zusammen mit der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der

zweiten Generation (SIS II) ⁽⁴⁾ die erforderliche Rechtsgrundlage dafür dar, dass die für die Entwicklung des SIS II erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Europäischen Union aufgenommen werden können und der betreffende Teil des Haushaltsplans ausgeführt werden kann.

- (5) Die Rechtsgrundlage besteht aus zwei Teilen, und zwar aus diesem auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union gestützten Beschluss und einer auf Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung. Der Grund dafür ist, dass durch das Schengener Informationssystem nach Artikel 92 des Schengener Übereinkommens von 1990 Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden.
- (6) Die Tatsache, dass die für die Finanzierung des SIS II aus dem Haushalt der Union erforderliche Rechtsgrundlage aus zwei gesonderten Rechtsakten besteht, berührt nicht den Grundsatz, dass das Schengener Informationssystem ein einziges integriertes Informationssystem ist und bleiben wird und dass auch das SIS II als solches entwickelt werden muss.
- (7) Die künftige Annahme der erforderlichen Rechtsvorschriften, mit denen der Betrieb und die Anwendung des SIS II im Einzelnen geregelt werden, bleibt von diesem Beschluss unberührt; hierzu gehören unter anderem Regeln zur Beschreibung der Kategorien von Daten, die in das System eingegeben werden dürfen, der Zwecke, für die sie eingegeben werden dürfen und der Kriterien für die Eingabe, Regeln über den Inhalt von SIS-Datensätzen einschließlich der Verantwortung für ihre Richtigkeit, Regeln über die Dauer der Ausschreibungen, die Verknüpfung zwischen Ausschreibungen und ihre Kompatibilität, Regeln über den Zugang zu SIS-Daten und Regeln über den Schutz und die Kontrolle personenbezogener Daten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 29.6.2001, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 442.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

- (8) In diesem Beschluss sind die Verfahren für die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen festgelegt; sie entsprechen den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001, so dass sichergestellt ist, dass für die Entwicklung des SIS II insgesamt ein einziges Durchführungsverfahren angewandt wird.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die unter Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁽¹⁾ und unter Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses des Rates 2000/365/EG vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, fallen⁽²⁾.
- (10) Es sind Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Derartige Vereinbarungen wurden in dem dem genannten Assoziierungsübereinkommen beigefügten Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft sowie Island und Norwegen erwogen.
- (11) Dieser Beschluss lässt die vom Rat mit Beschluss 2000/365/EG festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich unberührt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das gemäß Titel VI des Schengener Übereinkommens von 1990 eingerichtete Schengener Informationssystem wird durch ein neues System, das Schengener Informationssystem II (SIS II), ersetzt, das die Einbeziehung neuer Mitgliedstaaten in das System ermöglicht.

Artikel 2

Das SIS II ist ein einziges integriertes System und wird von der Kommission nach den in diesem Beschluss festgelegten Verfahren entwickelt.

Artikel 3

Die zur Entwicklung des SIS II erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 5 genannten Verwaltungsverfahren erlassen, wenn sie andere als die in Artikel 4 aufgeführten Bereiche betreffen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

Artikel 4

Die zur Entwicklung des SIS II erforderlichen Maßnahmen, die die nachstehenden Bereiche betreffen, werden nach dem in Artikel 6 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- a) die Konzeption des physischen Aufbaus des Systems; einschließlich dessen Kommunikationsnetzes;
- b) die technischen Aspekte, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen;
- c) die technischen Aspekte, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten haben oder erhebliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten haben;
- d) die Entwicklung der Sicherheitsanforderungen.

Artikel 5

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Verwaltungsausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss gibt sich unter Zugrundelegung der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Standardgeschäftsordnung auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erlässt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie unverzüglich von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von zwei Monaten von dieser Mitteilung an verschieben.

(5) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 4 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen.

Artikel 6

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so wird die Kommission von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuss gibt sich unter Zugrundelegung der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Standardgeschäftsordnung auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(4) Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(5) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

(6) Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten von der Befassung des Rates an mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

Artikel 7

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam.

Seine Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2006.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. VERWILGHEN

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2424/2001 DES RATES**vom 6. Dezember 2001****über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den Artikel 66,

auf Initiative des Königreichs Belgien und des Königreichs Schweden ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Schengener Informationssystem, das gemäß Titel IV des Übereinkommens von 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, nachstehend „Schengener Übereinkommen von 1990“ genannt, errichtet worden ist, stellt ein wesentliches Instrument für die Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands in der Form dar, in der er in den Rahmen der Europäischen Union einbezogen worden ist.
- (2) Das Schengener Informationssystem kann in seiner derzeitigen Form nicht mehr als 18 Teilnehmerstaaten bedienen. Es wird gegenwärtig für 13 Mitgliedstaaten und 2 weitere Staaten (Island und Norwegen) betrieben und soll in absehbarer Zukunft auch für das Vereinigte Königreich und Irland zur Anwendung gelangen. Es ist jedoch nicht für die erhöhte Anzahl der Mitgliedstaaten nach der Erweiterung der Europäischen Union konzipiert worden.
- (3) Aus diesem Grund muss — wie bereits in dem Beschluss SCH/Com-ex (97) 24 des Exekutivausschusses vom 7. Oktober 1997 anerkannt wurde ⁽³⁾ — ein neues Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) entwickelt werden, damit auch die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnik genutzt werden können und das System um neue Leistungsmerkmale ergänzt werden kann.
- (4) Die mit der Entwicklung des SIS II verbundenen Ausgaben sind gemäß den einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates vom 29. Mai 2001 aus dem Haushalt der Europäischen Union zu finanzieren. Diese Verordnung stellt zusammen mit dem Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Gene-

ration (SIS II) ⁽⁴⁾ die erforderliche Rechtsgrundlage dafür dar, dass die für die Entwicklung des SIS II erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden können und der betreffende Teil des Haushaltsplans ausgeführt werden kann.

- (5) Die Rechtsgrundlage besteht aus zwei Teilen, und zwar aus dieser auf Artikel 66 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gestützten Verordnung und einem auf Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a) und b), Artikel 31 Buchstaben a) und b) und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags über die Europäische Union gestützten Beschluss des Rates. Der Grund dafür ist, dass durch das Schengener Informationssystem nach Artikel 92 des Schengener Übereinkommens von 1990 Ausschreibungen, die der Suche nach Personen und Sachen dienen, den durch die Mitgliedstaaten bezeichneten Behörden bei nach Maßgabe des nationalen Rechts durchgeführten Grenzkontrollen, sonstigen polizeilichen und zollrechtlichen Überprüfungen im Inland sowie für Zwecke des Sichtvermerkverfahrens sowie der Erteilung der Aufenthaltstitel und der Handhabung des Ausländerrechts im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Personenverkehrs zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden.
- (6) Die Tatsache, dass die für die Finanzierung der Entwicklung des SIS II aus dem Haushalt der Union erforderliche Rechtsgrundlage aus zwei gesonderten Rechtsakten besteht, berührt nicht den Grundsatz, dass das Schengener Informationssystem ein einziges integriertes Informationssystem ist und auch bleiben sollte und dass das SIS II als solches entwickelt werden muss.
- (7) Die künftige Annahme der erforderlichen Rechtsvorschriften, mit denen der Betrieb und die Anwendung des SIS II im Einzelnen geregelt werden, bleibt von dieser Verordnung unberührt; hierzu gehören unter anderem Regeln zur Beschreibung der Kategorien von Daten, die in das System eingegeben werden dürfen, der Zwecke, für die sie eingegeben werden dürfen und der Kriterien für die Eingabe, Regeln über den Inhalt von SIS-Datensätzen einschließlich der Verantwortung für ihre Richtigkeit, Regeln über die Dauer der Ausschreibungen, die Verknüpfung zwischen Ausschreibungen und ihre Kompatibilität, Regeln über den Zugang zu SIS-Daten und Regeln über den Schutz und die Kontrolle personenbezogener Daten.

⁽¹⁾ ABl. C 183 vom 29.6.2001, S. 12.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 23. Oktober 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 442.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

- (8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, die unter Artikel 1 Buchstabe G des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ⁽²⁾ und unter Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden ⁽³⁾, fallen.
- (10) Es sind Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen. Derartige Vereinbarungen wurden in dem dem genannten Assoziierungsübereinkommen beigefügten Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft sowie Island und Norwegen erwogen ⁽⁴⁾.
- (11) Gemäß Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 6. September 2001 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung beteiligen möchte.
- (12) Diese Verordnung und die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung lassen die vom Rat mit Beschluss 2000/365/EG festgelegten Regelungen für die partielle Anwendung des Schengen-Besitzstands auf das Vereinigte Königreich unberührt.
- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die diesen Mitgliedstaat somit nicht bindet und auf ihn keine Anwendung findet. Da mit dieser Verordnung der Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft weiterentwickelt wird, beschließt Dänemark nach Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Annahme dieses Rechtsinstruments, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das gemäß Titel IV des Schengener Übereinkommens von 1990 eingerichtete Schengener Informationssystem wird durch ein neues System, das Schengener Informationssystem II (SIS II), ersetzt, das die Einbeziehung neuer Mitgliedstaaten in das System ermöglicht.

Artikel 2

Das SIS II ist ein einziges integriertes System und wird von der Kommission nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren entwickelt.

Artikel 3

Die zur Entwicklung des SIS II erforderlichen Maßnahmen werden nach dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten Verwaltungsverfahren erlassen, wenn sie andere als die in Artikel 4 aufgeführten Bereiche betreffen.

Artikel 4

Die zur Entwicklung des SIS II erforderlichen Maßnahmen, die die nachstehenden Bereiche betreffen, werden nach dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- a) die Konzeption des physischen Aufbaus des Systems, einschließlich dessen Kommunikationsnetzes;
- b) die technischen Aspekte, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen;
- c) die technischen Aspekte, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten oder erhebliche technische Auswirkungen auf die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten haben;
- d) die Entwicklung der Sicherheitsanforderungen.

Artikel 5

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuss bzw. einem Regelungsausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf zwei Monate festgesetzt.

(4) Die Ausschüsse geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

⁽⁴⁾ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 53.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament am Ende jeden Halbjahres und erstmals am Ende des zweiten Halbjahres 2002 einen Bericht über die Entwicklung des SIS II vor.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet am 31. Dezember 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 6. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. VERWILGHEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 2425/2001 DES RATES**vom 3. Dezember 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2001)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit der vereinbarten Niederschrift zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Färøern steht den Färøern eine höhere Stintdorschquote zu als in der Verordnung (EG) Nr. 2848/2000⁽²⁾ vorgesehen. Deshalb müssen die entsprechenden Fangmöglichkeiten für 2001 geändert werden.
- (2) Die Gemeinschaft hat im Namen Schwedens mit Polen vereinbart, dass das Schweden in polnischen Gewässern zugestandene Fangrecht für Hering auf die Gemeinschaftsgewässer übertragen wird.
- (3) Für Lodde im Nordatlantik wurden die Fangmengen endgültig festgesetzt; deshalb ist der Gemeinschaftsanteil an den Fängen aus diesem Bestand in grönländischen Gewässern ebenfalls endgültig festzusetzen.
- (4) Rotbarsch kommt sowohl im Bereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) als auch in bestimmten Gebieten des Regelungsbereichs der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) vor; deshalb muss ein Mechanismus eingeführt werden, mit dem die Fänge in beiden Gebieten auf denselben Bestand angerechnet werden, wie NEAFC und NAFO dies auf ihren Sitzungen im März 2001 empfohlen haben.
- (5) Im März 2001 wurden im Rahmen der NAFO neue Beschränkungen der Fangtage in der Fischerei auf Tiefseegarnele eingeführt.
- (6) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung im Juni 2001 Fangmengen für Gelbflossenthun festgesetzt; obwohl die Gemeinschaft nicht Mitglied der genannten Organisation ist, müssen diese Fangbeschränkungen im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung dieses Bestands umgesetzt werden.
- (7) Im Rahmen der NEAFC wurden im März 2001 neue Schutzzonen für Schellfisch empfohlen.
- (8) Im Rahmen der Internationalen Kommission für die Fischerei in der Ostsee (IBSFC) wurden im März 2001 neue technische Erhaltungsmaßnahmen für den Dorsch-

fang empfohlen; diese Empfehlungen sollten von der Gemeinschaft umgesetzt werden.

- (9) Die Europäische Gemeinschaft, Norwegen und die Färøer haben Vereinbarungen über Fanglizenzen getroffen.
- (10) Aufgrund der Bestandslage bei Blauem Wittling sollte im ICES-Untergebiet II außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit kein weiterer Fischfang zugelassen werden. Infolgedessen sollte in diesem Jahr ein TAC von Null für die Bereiche der ICES-Untergebiete I und II, die zum NAFO-Regelungsbereich gehören, festgesetzt werden.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Um den langfristigen Lebensunterhalt der Fischer in der Gemeinschaft sicherzustellen, sollten die Rechtsvorschriften über Fischerei, die TACs und Quoten betreffen, in dem Jahr umgesetzt werden, für das sie gelten. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit ist es unerlässlich, eine Ausnahme von der Sechs-Wochen-Frist nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2848/2000 wird wie folgt geändert:

1. Die Eintragungen in Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I B.
2. Die Eintragungen in Anhang Ia der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I A.
3. Die Eintragungen in Anhang II der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang I C.
4. Die Eintragungen in Anhang IIa der vorliegenden Verordnung werden in Anhang I C hinzugefügt.
5. Anhang I E wird wie folgt geändert:
 - i) Die Eintragungen in Anhang III der vorliegenden Verordnung ersetzen dort die entsprechenden Eintragungen.
 - ii) Die Eintragungen in Anhang IV der vorliegenden Verordnung werden dort hinzugefügt.
6. Die Eintragungen in Anhang V der vorliegenden Verordnung werden in Anhang I F hinzugefügt.

⁽¹⁾ ABl L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/98 (AbL L 164 vom 9.6.1998, S. 1.)

⁽²⁾ ABl L 334 vom 30.12.2000, S. 1.

7. Anhang V wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von den Bestimmungen in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 88/98 werden, um die Selektivität von Grundschieppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen mit besonderen Maschenöffnungen gemäß Anhang IV jener Verordnung zu gewährleisten, im Jahr 2001 die beiden in Anlage I dieses Anhangs beschriebenen Modelle für Fluchtfenster und das in Anlage II dieses Anhangs beschriebene Modell zugelassen.“

ii) Es wird eine neue Nummer 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„9. Schellfischbox

Außerhalb der Gewässer unter der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten ist die Fischerei außer mit Langleinen innerhalb folgender Koordinaten untersagt:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	57° 000	15° 000
2	57° 000	14° 700
3	56° 575	14° 327
4	56° 500	14° 450
5	56° 500	15° 000“;

iii) Anhang VI der vorliegenden Verordnung wird als Anlage II angefügt.

8. Die Eintragungen in Anhang VII der vorliegenden Verordnung ersetzen die entsprechenden Eintragungen in Anhang VI Teil I und Teil II.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Dezember 2001.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. VANDENBROUCKE

ANHANG I

Art: Stintdorsch Trisopterus esmarki		Gebiete: IIa (EG-Gewässer), Skagerrak und Kattegat, Nordsee (EG-Gewässer)
Dänemark	189 820	⁽¹⁾ Wird auf die Quote für Sandaal in IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer) angerechnet. ⁽²⁾ Außer Stintdorsch, der im Rahmen der Quoten für Mischungen aus Sandaal, Stintdorsch und Sprotte gefangen wird (vgl. Sandaal in der Nordsee).
Deutschland	40	
Niederlande	140	
EG	190 000	
Norwegen	10 000	
Färöer	20 000 ⁽¹⁾	
TAC	220 000 ⁽²⁾	

ANHANG Ia

Art: Hering Clupea harengus		Gebiete: IIIId (Polnische Gewässer)
Schweden	1 000 ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Nach der IBSFC-Fischereiregel 2.1 in Gemeinschaftsgewässern (schwedischen Gewässern) zu fischen.
EG	1 000 ⁽¹⁾	
TAC	300 000	

ANHANG II

Art: Lodde Mallotus villosus		Gebiete: V, XIV (grönländische Gewässer)
EG	41 497 ⁽¹⁾	⁽¹⁾ Für alle Mitgliedstaaten.
TAC	125 996 ⁽²⁾	⁽²⁾ Davon 6 700 Tonnen für Norwegen, 30 000 Tonnen für Island und 10 000 Tonnen für die Färöer. Der Gemeinschaftsanteil macht 70 % des grönländischen Anteils an der TAC für Lodde aus.
Art: Rotbarsch Sebastes spp.		Gebiete: V, XII, XIV ⁽¹⁾ ⁽²⁾
Deutschland	9 367	⁽¹⁾ Gemeinschaftsgewässer und Gebiete außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit anderer Küstenstaaten.
Spanien	1 645	⁽²⁾ Die Quote kann in der NAFO-Abteilung IF gefangen werden, wird jedoch auf die Quote für die ICES-Untergebiete V, XII und XIV angerechnet.
Frankreich	875	
Irland	3	
Niederlande	4	
Portugal	1 966	
Vereinigtes Königreich	23	
EG	13 883	
TAC	95 000	

ANHANG IIa

Art: Blauer Wittling Micromesistius poutassou		Gebiete: I, II (NEAFC-Regelungsbereich) ⁽¹⁾
EG	0	⁽¹⁾ D. h. diejenigen Teile des Regelungsbereich nach dem NEAFC-Übereinkommen, die sich innerhalb der ICES-Untergebiete I und II befinden und außerhalb der Fischereigerichtsbarkeit eines Küstenstaats liegen.
TAC	entfällt	

ANHANG III

<p>Art: Tiefseegarnele Pandalus borealis</p>	<p>Gebiete: NAFO 3M ⁽¹⁾</p>																																																			
<p>TAC ⁽²⁾</p>	<p>⁽¹⁾ Fischereifahrzeuge dürfen diesen Bestand auch in Abteilung 3L innerhalb folgender Koordinaten befischen:</p> <table border="1" data-bbox="710 481 1228 649"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Breitengrad</th> <th>Längengrad</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>47° 20' 0</td> <td>46° 40' 0</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>47° 20' 0</td> <td>46° 30' 0</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>46° 00' 0</td> <td>46° 30' 0</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>46° 00' 0</td> <td>46° 40' 0</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Fischerei auf Garnelen innerhalb dieser Koordinaten müssen die Fischereifahrzeuge unabhängig davon, ob sie die Trennlinie zwischen den NAFO-Abteilungen 3 L und 3M überfahren oder nicht, nach Nummer 1.3 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 (ABl. L 21 vom 30.1.1992, S. 4) Meldung machen.</p> <p>Die Fischerei auf Garnelen ist außerdem vom 1. Juni bis 30. September 2001 in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet verboten:</p> <table border="1" data-bbox="710 884 1228 1153"> <thead> <tr> <th>Punkt</th> <th>Längengrad N</th> <th>Breitengrad W</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>47° 55' 0</td> <td>45° 00' 0</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>47° 30' 0</td> <td>44° 15' 0</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>46° 55' 0</td> <td>44° 15' 0</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>46° 35' 0</td> <td>44° 30' 0</td> </tr> <tr> <td>5</td> <td>46° 35' 0</td> <td>45° 40' 0</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>47° 30' 0</td> <td>45° 40' 0</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>47° 55' 0</td> <td>45° 00' 0</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽²⁾ Entfällt. Steuerung über Kontrolle des Fischereiaufwands. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1627/94 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei spezielle Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen. Abweichend von Artikel 8 der genannten Verordnung sind diese Erlaubnisse nur gültig, wenn die Kommission binnen fünf Arbeitstagen nach der Mitteilung keinen Einspruch erhebt.</p> <p>Zugelassen sind:</p> <table border="1" data-bbox="710 1411 1316 1556"> <thead> <tr> <th>Mitgliedstaat</th> <th>Höchstzahl der Schiffe</th> <th>Höchstzahl der Fangtage</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dänemark</td> <td>2</td> <td>115</td> </tr> <tr> <td>Spanien</td> <td>10</td> <td>225</td> </tr> <tr> <td>Portugal</td> <td>1</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 25 Tagen nach dem Kalendermonat, in dem die Fänge getätigt wurden, die Fangtage in Abteilung 3M und dem Gebiet gemäß Fußnote 1 mit.</p>	Punkt	Breitengrad	Längengrad	1	47° 20' 0	46° 40' 0	2	47° 20' 0	46° 30' 0	3	46° 00' 0	46° 30' 0	4	46° 00' 0	46° 40' 0	Punkt	Längengrad N	Breitengrad W	1	47° 55' 0	45° 00' 0	2	47° 30' 0	44° 15' 0	3	46° 55' 0	44° 15' 0	4	46° 35' 0	44° 30' 0	5	46° 35' 0	45° 40' 0	6	47° 30' 0	45° 40' 0	7	47° 55' 0	45° 00' 0	Mitgliedstaat	Höchstzahl der Schiffe	Höchstzahl der Fangtage	Dänemark	2	115	Spanien	10	225	Portugal	1	60
Punkt	Breitengrad	Längengrad																																																		
1	47° 20' 0	46° 40' 0																																																		
2	47° 20' 0	46° 30' 0																																																		
3	46° 00' 0	46° 30' 0																																																		
4	46° 00' 0	46° 40' 0																																																		
Punkt	Längengrad N	Breitengrad W																																																		
1	47° 55' 0	45° 00' 0																																																		
2	47° 30' 0	44° 15' 0																																																		
3	46° 55' 0	44° 15' 0																																																		
4	46° 35' 0	44° 30' 0																																																		
5	46° 35' 0	45° 40' 0																																																		
6	47° 30' 0	45° 40' 0																																																		
7	47° 55' 0	45° 00' 0																																																		
Mitgliedstaat	Höchstzahl der Schiffe	Höchstzahl der Fangtage																																																		
Dänemark	2	115																																																		
Spanien	10	225																																																		
Portugal	1	60																																																		

ANHANG IV

Art: Rotbarsch Sebastes spp.	Gebiete: NAFO-Bereich IF ⁽¹⁾ ,
Deutschland 9 367 Spanien 1 645 Frankreich 875 Irland 3 Niederlande 4 Portugal 1 966 Vereinigtes Königreich 23 EG 13 883 TAC 95 000 ⁽²⁾	⁽¹⁾ Kann im Gebiet NAFO-Bereich IF gefangen werden, ist jedoch auf die Quote für die ICES-Untergebiete V, XII und XIV anzurechnen. ⁽²⁾ Diese Quoten beruhen auf der von der NEAFC festgesetzten TAC von 95 000 Tonnen.

ANHANG V

Art: Gelbflossenthun Thunnus albacares	Gebiete: Östlicher Pazifik, IATTC-Gelbflossenthun-Regelungsbereich ⁽³⁾
EG ⁽¹⁾ TAC 250 000 ⁽²⁾	⁽¹⁾ TAC nicht aufgeteilt ⁽²⁾ Der Direktor der IATTC kann diese Menge bis zu 3 Mal um jeweils 20 000 Tonnen anheben. ⁽³⁾ Von einem Punkt an der Küste bei 40° N gerade nach Westen bis 40° N 125° W, von dort gerade nach Süden bis 20° N 125° W, von dort gerade nach Osten bis 20° N 125° W, von dort gerade nach Süden bis 110° W, von dort gerade nach Süden bis 10° S 110° W, von dort gerade nach Osten bis 10° S 90° W, von dort gerade nach Süden bis 30° S 90° W, von dort gerade nach Osten bis zu dem Punkt, an dem der Breitengrad 30° S auf die Küste trifft.

ANHANG VI

Anlage II zu Anhang V

Technische Beschreibung des Steerts mit Oberfenster „BACOMA“

Fluchtfenster mit Quadratmaschen mit einer Öffnung von 120 mm (Innendurchmesser) in einem Steert mit einer Maschenöffnung von 105 mm oder mehr in Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Zugnetzen.

Das Fluchtfenster ist ein Rechteck aus Netztuch im Steert. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

Steert, Tunnel und hinteres Ende des Schleppnetzes

Der Steert besteht aus zwei Netzblättern gleicher Größe, die auf jeder Seite durch jeweils eine Laschverstärkung verbunden sind.

Es ist verboten, an Bord ein Netz mitzuführen, das im Umfang des Steerts, ausschließlich der Verbindungen oder Laschverstärkungen, mehr als 100 offene Rautenmaschen aufweist.

Die Anzahl offener Rautenmaschen im Tunnelumfang, Laschverstärkungen ausgenommen, darf an keiner Stelle größer oder kleiner ausfallen als die Höchstmaschenzahl im Umfang des vorderen Endes des eigentlichen Steerts und des hinteren Endes des verjüngten Teils des Netzes, Laschverstärkungen ausgenommen (*Abbildung 1*).

Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in das obere Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als vier Maschen von der Steertleine entfernt, die handgeflochtene Maschenreihe eingeschlossen, durch die die Steertleine läuft (*Abbildung 2*).

Größe des Fensters

Die Breite des Fensters in Anzahl Maschenseiten entspricht der Hälfte der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt. Notfalls dürfen, auf beide Seiten des Fensters gleichmäßig verteilt, höchstens 20 % der Anzahl offener Rautenmaschen im oberen Netzblatt stehen bleiben (*Abbildung 3*).

Die Länge des Fensters beträgt mindestens 3,5 m.

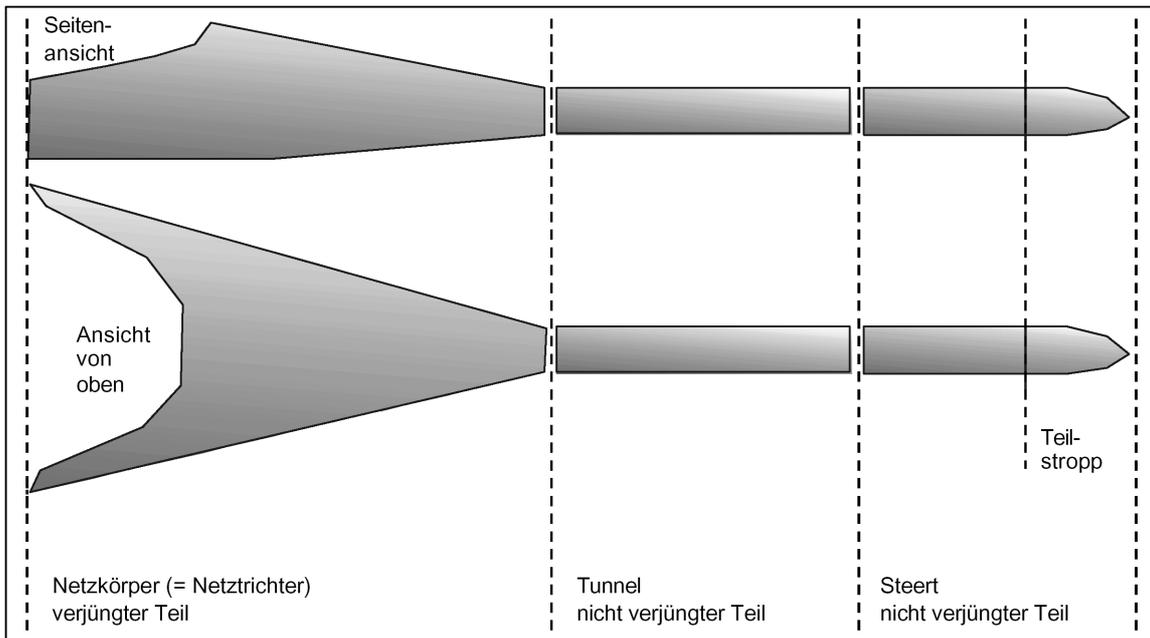
Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 120 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Nutztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen. Das Netztuch besteht aus knotenlosem, geflochtenem Einfachzwirn oder besitzt nachweislich vergleichbare Selektivitätseigenschaften (Festigkeit, Stärke und Stabilität). Der Einfachzwirn weist eine Stärke von mindestens 4,9 mm auf.

Sonstige Vorschriften

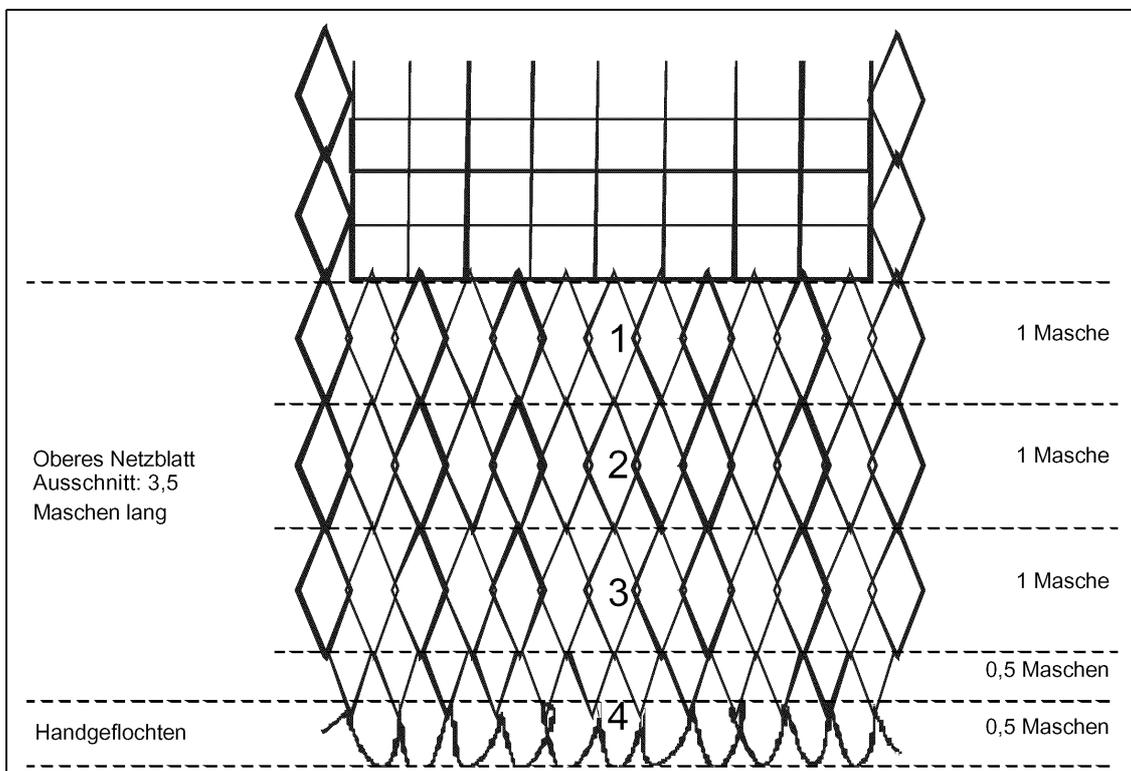
Die Konstruktion ist den *Abbildungen 4a-4c* zu entnehmen. Die Länge des Teilstropfs beträgt mindestens 4 m.

Abbildung 1



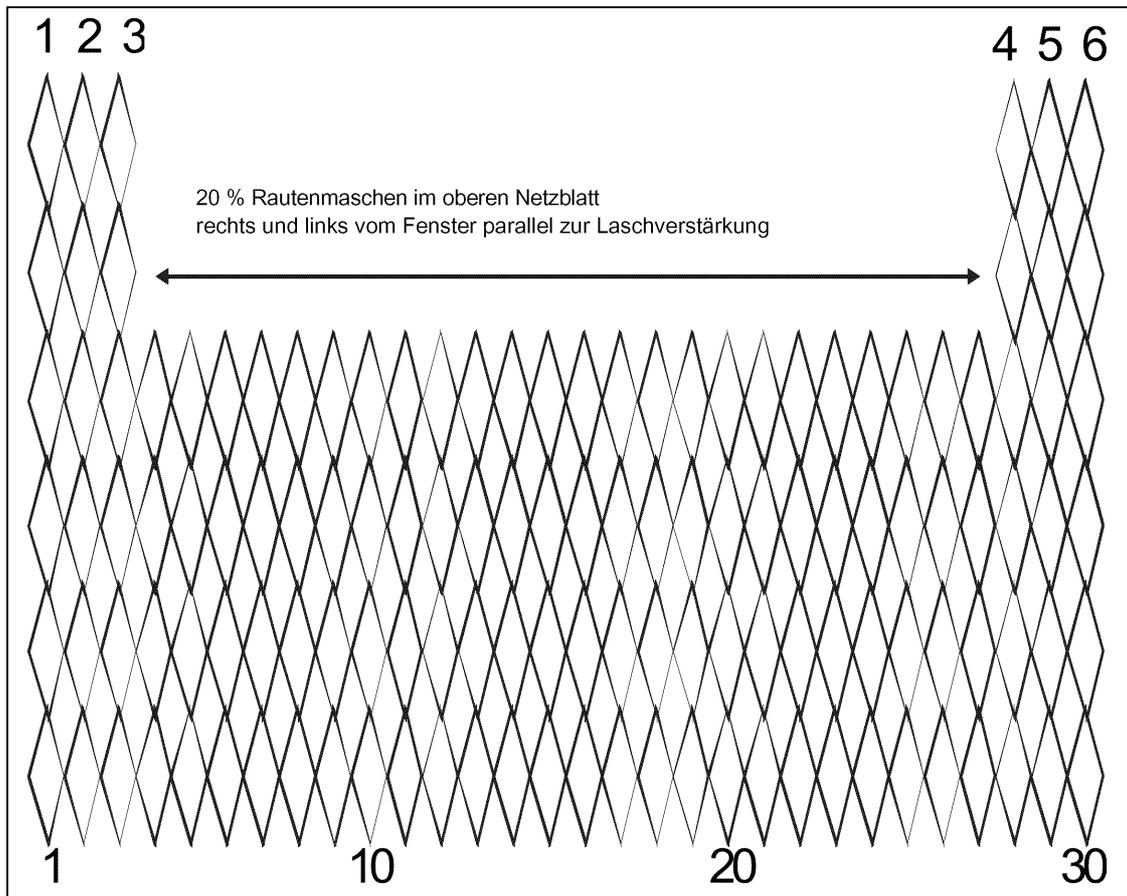
Ein Schleppnetz lässt sich in drei verschiedene Abschnitte unterteilen, die unterschiedliche Formen und Funktionen haben. Es sind dies der vordere Netzkörper, ein verjüngter Teil mit einer Länge von 10-40 m, der Tunnel, ein nicht verjüngter Teil mit einer gestreckten Länge von 6-12 m, der normalerweise aus einem oder zwei Netzblättern mit einer Länge von 49,5 Maschen gearbeitet ist; und schließlich der Steert, ebenfalls ein nicht verjüngter Teil aus Doppelzwirn, der ihn reißfester macht; der Steert hat oft eine Länge von 49,5 Maschen, d. h. ungefähr 6 m (bei kleineren Schiffen sind auch Steerte zwischen 2 und 4 m möglich). Durch den Teilstropp kann der hintere Teil des Steerts abgebunden werden.

Abbildung 2



Der Abstand zwischen Fenster und Steertleine beträgt 4 Maschen: 3,5 Rautenmaschen im oberen Netzteil und eine „Steertleinenreihe“, die eine halbe handgeflochtene Masche breit ist.

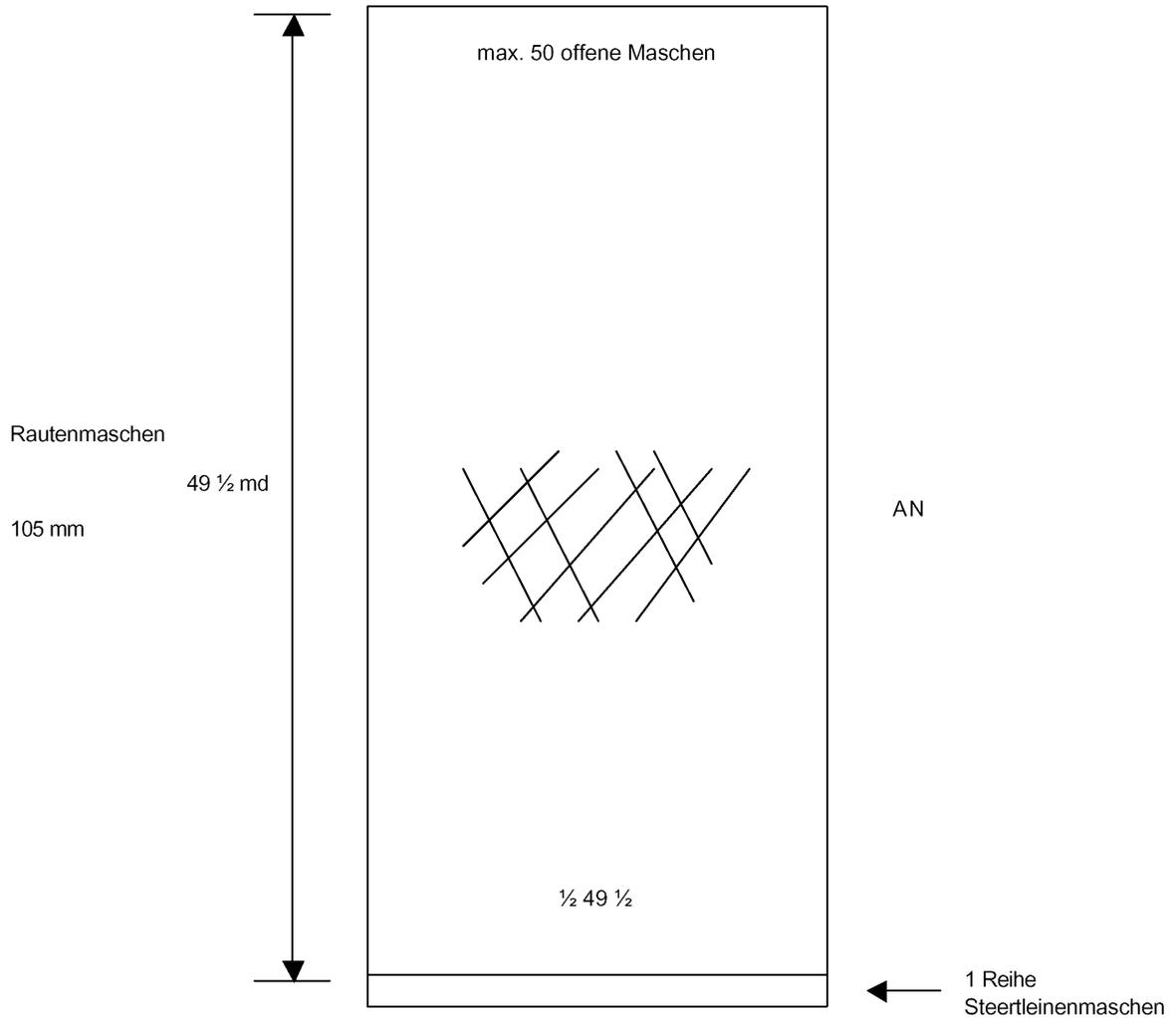
Abbildung 3



Im oberen Netzblatt können 20 % der Rautenmaschen parallel zur Laschverstärkung stehen bleiben. Beispiel (Abbildung): beträgt die Breite des oberen Netzblattes 30 offene Maschen, so sind 20 % davon 6 Maschen. Also auf jeder Seite des Fluchtfensters 3 Maschen. Folglich beträgt die Breite des Fluchtfensters 12 Maschenseiten ($30 - 6 = 24$ Rautenmaschen, geteilt durch 2 = 12 Maschenseiten)

Abbildung 4a

Unteres Netzblatt

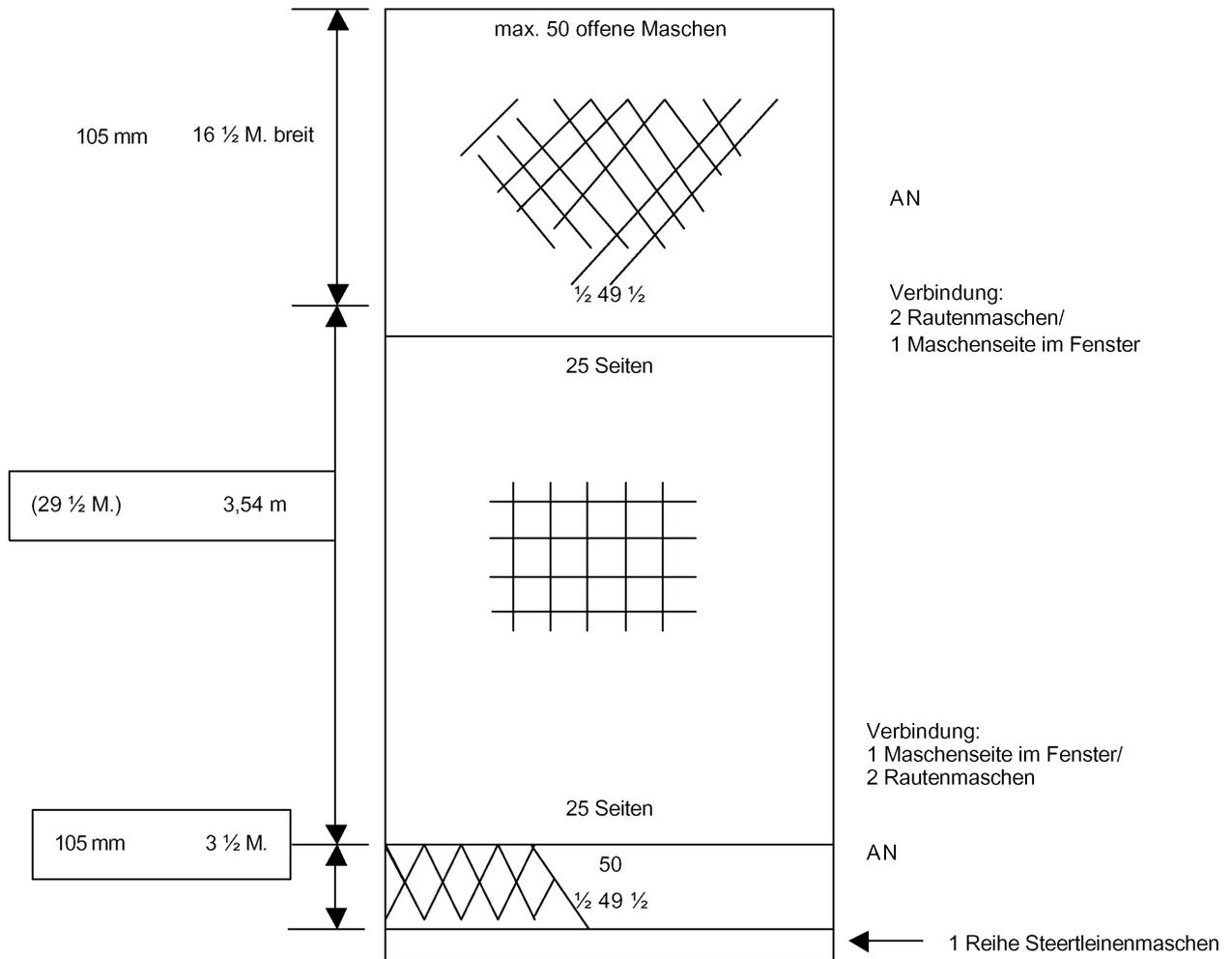


Konstruktion des unteren Netzblattes (49,5 Maschen)

Abbildung 4b

Oberes Netzblatt

(ohne Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)

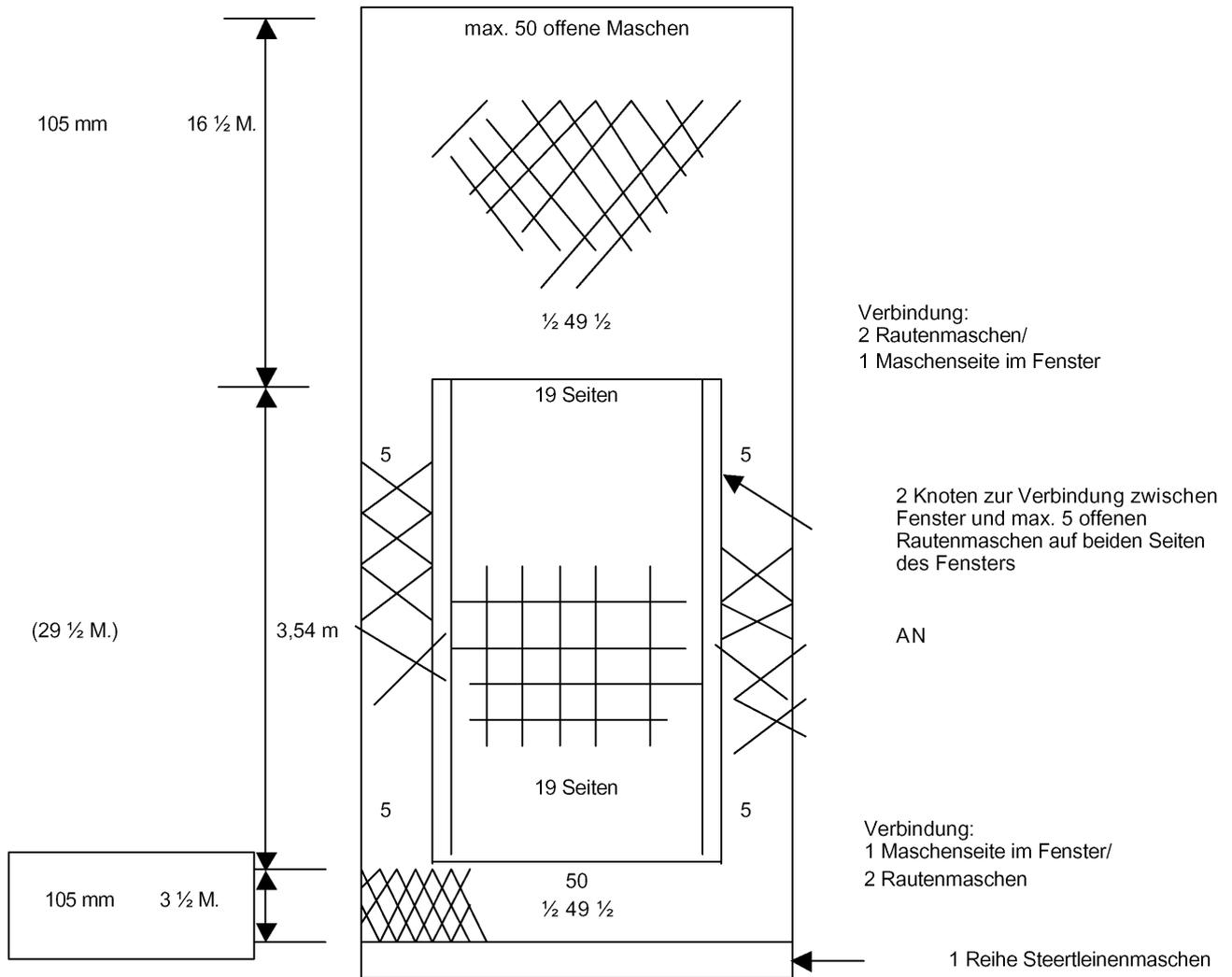


Konstruktion des oberen Netzblatts, Größe und Anbringung des Fensters, wo es von Lasche zu Lasche reicht.

Abbildung 4c

Oberes Netzblatt

(mit Rautenmaschen zwischen Laschverstärkungen und Quadratmaschenfenster)



Konstruktion des oberen Netzblatts, wenn 20 % der Rautenmaschen zu gleichen Teilen an beiden Seiten des Fensters stehen bleiben.

ANHANG VII

TEIL I

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER GEMEINSCHAFT, DIE IN DRITTLANDSGEWÄSSERN FISCHEN

Fanggebiet	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	40	30
Färöische Gewässer	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21

TEIL II

MENGENMÄSSIGE BEGRENZUNG VON LIZENZEN UND FANGERLAUBNISSEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE AUS DRITTLÄNDERN, DIE IN GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN FISCHEN

Flaggenstaat	Fischerei	Anzahl der Lizenzen	Höchstzahl Schiffe zu jedem beliebigen Zeitpunkt
Norwegen	Hering, nördlich von 62° 00' N	10	10
Färöer	Hering, nördlich von 62° 00' N	21	21

VERORDNUNG (EG) Nr. 2426/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	63,8
	204	82,2
	999	73,0
0707 00 05	052	154,9
	220	225,9
	628	169,6
0709 90 70	999	183,5
	052	150,5
	204	150,0
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	999	150,3
	052	51,2
	204	60,3
	388	25,0
	508	26,3
	528	31,0
0805 20 10	999	38,8
	052	84,0
	204	60,2
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	999	72,1
	052	65,8
	204	44,3
	464	141,1
	999	83,7
	052	50,9
0805 30 10	388	58,7
	600	51,0
	999	53,5
	060	38,2
	400	88,3
	404	79,4
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	720	117,7
	728	116,3
	999	88,0
	052	100,4
	064	70,5
	400	106,3
0808 20 50	720	131,4
	999	102,2

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2427/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾ enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhren Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des

vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.

- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhren besteht gegenwärtig bei Tomaten/Paradeisern ^(*), Zitronen, Orangen und Äpfeln der Kategorien Extra, I und II der gemeinschaftlichen Handelsnormen.
- (8) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (9) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhren sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1502/2001 ⁽⁵⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (11) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁶⁾.
- (12) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhren der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁴⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 199 vom 24.7.2001, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

- (13) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A2 und A3 zwei Monate.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Sätze der Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

Erzeugniscode	Bestimmung	System							
		A1 Antragszeitraum vom 8.1. bis 7.3.2002		A2 Antragszeitraum vom 8. bis 9.1.2002		A3 Zeitraum für die Einreichung der Angebote vom 8. bis 9.1.2002		B Antragszeitraum vom 15.1. bis 14.3.2002	
		Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)	Vorgesehener Erstattungsbe- trag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0702 00 00 9100	F08	20		20	1 907			20	3 527
0805 10 10 9100 0805 10 30 9100 0805 10 50 9100	A00	37				37	43 768	37	84 191
0805 30 10 9100	A00	35				35	10 910	35	21 820
0808 10 20 9100 0808 10 50 9100 0808 10 90 9100	F04, F09	20				20	4 520	20	5 613

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

F04: Sri Lanka, Hongkong SAR, Singapur, Malaysia, Indonesien, Thailand, Taiwan, Papua-Neuguinea, Laos, Kambodscha, Vietnam, Uruguay, Paraguay, Argentinien, Mexiko, Costa-Rica und Japan.

F08: Alle Bestimmungen mit Ausnahme der Slowakei, Lettlands, Litauens und Bulgariens.

F09: Norwegen, Island, Grönland, Färöer, Polen, Ungarn, Rumänien, Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), Malta, Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Ukraine; Bestimmungen gemäß Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission, Länder und Hoheitsgebiete Afrikas mit Ausnahme von Südafrika, die Staaten der Arabischen Halbinsel (Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Schardscha, Adschman, Umm al Kaiwan, Ras al Chima Fudschaira), Kuwait und Jemen), Syrien, Iran, Jordanien, Bolivien, Brasilien, Venezuela, Peru, Panama, Ecuador und Kolumbien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2428/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 der Kommission ⁽³⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse.
- (2) Um eine wirtschaftlich bedeutende Ausfuhr auf der Grundlage der Preise, die für diese Erzeugnisse im internationalen Handel gelten, zu ermöglichen, kann gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (3) Gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Obst und Gemüse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der im internationalen Handel üblichen Preise festgesetzt. Ferner ist den in Absatz 4 Buchstabe b) aufgeführten Kosten sowie den wirtschaftlichen Aspekten der beabsichtigten Ausfuhr Rechnung zu tragen.
- (4) Gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Erstattungen unter Berücksichtigung der Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen festgesetzt.
- (5) Gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der in Unterabsatz 2 des vorgenannten Absatzes aufgeführten Notierungen und Preise.
- (6) Aufgrund der Lage im internationalen Handel oder der besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte kann es erforderlich sein, die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis nach Bestimmungen zu differenzieren.
- (7) Die Möglichkeit wirtschaftlich bedeutender Ausfuhr besteht gegenwärtig bei Mandeln ohne Schale, Haselnüssen sowie Walnüssen in der Schale.
- (8) Im Unterschied zu anderem Obst und Gemüse lassen sich Schalenfrüchte verhältnismäßig gut lagern. Deshalb sind für eine zweckmäßigere Handhabung der Regelung bei der Festsetzung von Ausfuhrerstattungen längere Zeitabstände angebracht.
- (9) Zwecks Anpassung der vorgenannten Vorschriften an die jetzige Marktlage bzw. an ihre voraussichtliche Entwicklung, insbesondere an die Notierungen und Preise für Obst und Gemüse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel, empfiehlt es sich, die Erstattungen entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (10) Gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 muss die bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel ermöglicht werden, ohne zu einer Diskriminierung zwischen den Marktbeteiligten zu führen. In diesem Zusammenhang ist dafür zu sorgen, dass die bereits durch die Erstattungsregelung geschaffenen Handelsströme nicht gestört werden. Aufgrund des saisonalen Charakters der Obst- und Gemüseausfuhr sind Kontingente für die einzelnen Erzeugnisse festzusetzen.
- (11) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2849/2000 ⁽⁵⁾, wurde die Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt.
- (12) Die Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse wurden erlassen durch die Verordnung (EWG) Nr. 1291/2000 der Kommission ⁽⁶⁾.
- (13) Angesichts der Marktlage und im Hinblick auf eine bestmögliche Nutzung der verfügbaren Mittel sowie aufgrund der Struktur der Ausfuhr der Gemeinschaft ist für bestimmte Erzeugnisse und bestimmte Bestimmungen das am meisten geeignete Ausfuhrerstattungsverfahren zu wählen. Dementsprechend sind für den betreffenden Ausfuhrzeitraum nicht gleichzeitig Erstattungen nach den Verfahren A1, A2 und A3 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 mit Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse festzusetzen.
- (14) Die Erzeugnismengen sollten unter Berücksichtigung ihres Frischegrades nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Erstattungsregelung aufgeteilt werden.
- (15) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 335 vom 30.12.2000, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte sind im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

(2) Die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe erteilten Lizenzen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1291/

2000 werden nicht auf die im Anhang genannten erstattungsfähigen Mengen angerechnet.

(3) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1961/2001 beträgt die Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Typ A1 drei Monate.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Januar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Schalenfrüchte

Erzeugniscode	Bestimmung	System Antragszeitraum	
		A1 vom 8.1. bis 21.6.2002	
		Erstattungsbetrag (EUR/t netto)	Vorgesehene Menge (t)
0802 12 90 9000	A00	45	1 752
0802 21 00 9000	A00	53	62
0802 22 00 9000	A00	103	3 764
0802 31 00 9000	A00	66	37

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2429/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 zur Eröffnung der Dringlichkeitsdestillation gemäß Artike 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates für Tafelweine in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Eröffnung einer Dringlichkeitsdestillation in Portugal während des Weinwirtschaftsjahres 2000/01 besteht ein zusätzlicher Bedarf an öffentlichen Lageräumen für den an die Interventionsstelle zu liefernden Alkohol. Dadurch wurden umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich, die nicht rechtzeitig zu Ende geführt werden konnten. Daher können die Brennereien die auf den 30. November 2001 festgesetzte Frist für die Lieferung des Alkohohls nicht einhalten. Dieser Zeitpunkt muss daher um einen Monat verschoben werden, so dass die Änderung ab 1. Dezember 2001 anwendbar ist.
- (2) Im Rahmen von Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2047/2001 ⁽⁴⁾, gilt dieser Zeitpunkt für die Erzeugnisse der Weinbereitung. Im Rahmen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1233/2001 ⁽⁶⁾, gilt dieser Zeitpunkt für den aus dieser Destillation gewonnenen Alkohol.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 gilt für Portugal und für das Wirtschaftsjahr 2000/01, dass die Brennerei der Interventionsstelle bis spätestens 31. Dezember nach dem betreffende Wirtschaftsjahr das Erzeugnis liefern kann, das einen Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol aufweist.“

- (2) Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 442/2001 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wein wird spätestens am 20. Juli 2001 an die Brennerei geliefert. Der erzeugte Alkohol muss bis spätestens 31. Dezember 2001 an die Interventionsstelle geliefert werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. L 276 vom 19.10.2001, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. L 168 vom 23.6.2001, S. 11.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2430/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001**

**zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 zur Eintragung bestimmter Namen
in das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merkmale gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 2082/92 des Rates über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und
Lebensmitteln**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom
14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von
Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
hat Schweden bei der Kommission die Eintragung der
Bezeichnung „Falukorv“ als besonderes Merkmal bean-
tragt.
- (2) Die Angabe „garantiert traditionelles Merkmal“ ist den
eingetragenen Bezeichnungen vorbehalten.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten
Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaft* ⁽²⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein
Einspruch gemäß Artikel 8 der genannten Verordnung
eingelegt.
- (4) Die im Anhang angeführte Bezeichnung sollte deshalb in
das Verzeichnis der Bescheinigungen besonderer Merk-
male eingetragen und so in der Gemeinschaft gemäß

Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92
als garantiert traditionelles Merkmal geschützt werden.

- (5) Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2301/97 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 1482/2000 ⁽⁴⁾, wird durch den Anhang dieser
Verordnung ergänzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der vorliegenden Verordnung angeführte
Bezeichnung wird in den Anhang der Verordnung (EG) Nr.
2301/97 und in das Verzeichnis der Bescheinigungen beson-
derer Merkmale gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 2082/92 eingetragen.

Sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 2 derselben Verordnung
geschützt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9.
⁽²⁾ ABl. C 78 vom 10.3.2001, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 319 vom 21.11.1997, S. 8.
⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 7.7.2000, S. 8.

ANHANG

Fleischerzeugnisse

— Falukorv

VERORDNUNG (EG) Nr. 2431/2001 DER KOMMISSION
vom 12. Dezember 2001
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Weltmarktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen Preisen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach dritten Ländern gedeckt werden.
- (2) Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 616/72 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2962/77⁽⁴⁾, geregelt worden.
- (3) Nach Artikel 3 dritter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG muss die Erstattung für die gesamte Gemeinschaft gleich sein.
- (4) Nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenölpreise und der davon verfügbaren Mengen auf dem Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für Olivenöl festzusetzen. Lässt es jedoch die auf dem Weltmarkt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notierungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanzlichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um

die Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf den Weltmarkt berichtigt, entspricht.

- (5) Nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann beschlossen werden, dass die Erstattung durch Ausschreibung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufmachungen beschränkt werden.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann die Erstattung für Olivenöl je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.
- (7) Die Erstattung muss mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; soweit erforderlich, kann die Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenölpreis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang aufgeführten Höhe festzusetzen.
- (9) Der Verwaltungsausschuss für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Dezember 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Dezember 2001

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 31.3.1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 348 vom 30.12.1977, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Dezember 2001 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1509 10 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 10 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1509 90 00 9900	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9100	A00	EUR/100 kg	0,00
1510 00 90 9900	A00	EUR/100 kg	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencode für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (Abl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14) festgelegt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

STÄNDIGER AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN

BESCHLUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN

Nr. 1/2001/SA

vom 24. Januar 2001

zur Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten

DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN —

gestützt auf das Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, angepasst durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen betreffend einen Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten (im Folgenden „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 2/95/SA vom 18. Mai 1995 zur Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten,

in der Erwägung, dass die EFTA-Staaten sich mit einer Änderung der Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten im Hinblick auf den Vorsitz der Unterausschüsse und Arbeitsgruppen einverstanden erklärt haben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Beschluss des Ständigen Ausschusses Nr. 1/94/SA (Geschäftsordnung) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 Absatz 2 enthält folgenden Wortlaut:

„Der Vorsitzende jedes Unterausschusses wird vom Ständigen Ausschuss auf schriftlichen Vorschlag eines EFTA-Staates benannt, den dieser dem Ständigen Ausschuss rechtzeitig übermittelt.“

2. In Artikel 20 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Der Vorsitzende jeder Arbeitsgruppe wird von dem einschlägigen Unterausschuss auf schriftlichen Vorschlag der Arbeitsgruppe benannt, den diese rechtzeitig dem Vorsitzenden des betreffenden Unterausschusses übermittelt.“

3. Artikel 20 in seinem derzeitigen Wortlaut wird Absatz 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt umgehend in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. Januar 2001.

Für den Ständigen Ausschuss

Der Präsident

N. v. LIECHTENSTEIN
